



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Informationen für die Familiengerichte
zu den zentralen Neuerungen



Strukturen stärken – Hilfen verbessern

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz treten zum 1. April 2021 verschiedene Neuregelungen für das Adoptionswesen in Kraft, um Familien bei Adoptionsen umfassend zu begleiten und zu unterstützen. Oberstes Ziel ist immer das Wohl des Kindes.

Dafür nimmt das Adoptionshilfe-Gesetz vier Bereiche in den Blick:

- **Umfassende Beratung** – Adoptiv- und Herkunftsfamilien erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung auch nach der Adoption. Die Adoptionsvermittlungsstellen helfen den Familien, die Unterstützung zu finden, die sie benötigen. Für Stiefkindadoptionen wird eine verpflichtende Beratung im Vorfeld der Adoption für alle Beteiligten eingeführt.
- **Aufklärung und mehr Offenheit** – Der offene Umgang mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie wie auch mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie werden gefördert.
- **Stärkung der Vermittlung** – Die Adoptionsvermittlungsstellen erhalten einen konkreten Aufgabenkatalog. Ein Kooperationsgebot stärkt die Vernetzung der Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Beratungsstellen.
- **Begleitete Auslandsadoptionen** – Der Schutz der Kinder wird gestärkt, indem immer eine Auslandsvermittlungsstelle die Adoption begleiten muss. Es wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsentscheidungen eingeführt. Ausgenommen sind Auslandsadoptionen, für die eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) vorgelegt wird.

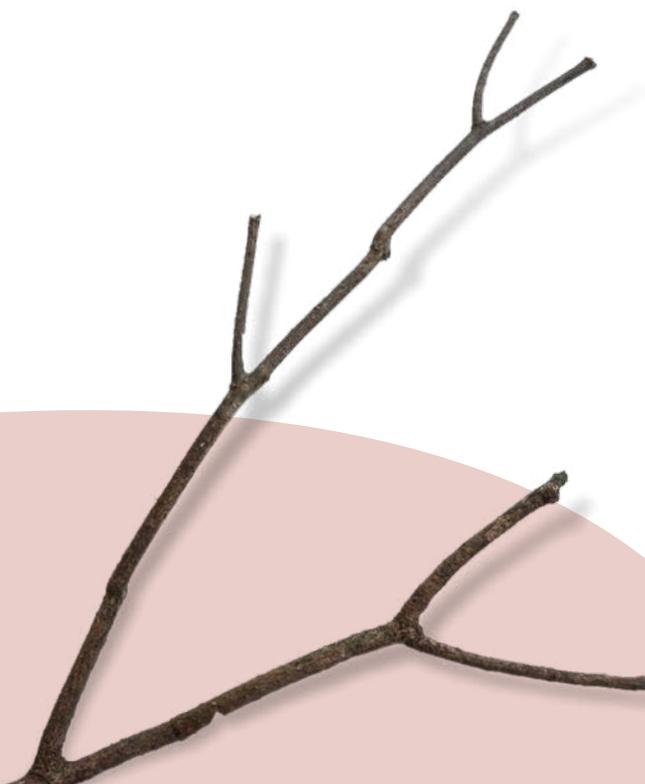
Die wesentlichen neuen Regelungen zur Inlands- adoption

Umfassende Beratung

- Für **Stiefkindadoptionen** – auch im Rahmen einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach § 1766a BGB – gilt:
 - Alle Beteiligten sind **verpflichtet, sich vor notarieller Beurkundung der Einwilligung in die Adoption bzw. notarieller Beurkundung des Antrags auf Adoption** beim Familiengericht von einer Adoptionsvermittlungsstelle **beraten zu lassen** (§ 9a Absatz 1 und Absatz 5 AdVermiG). Diese Regelung soll dazu beitragen, dass die Adoption dem Kindeswohl dient und nicht aus anderen Motiven erfolgt, z. B. um Sorgerechtskonflikte zu vermeiden, Unterhaltsverpflichtungen zu beenden oder einen Aufenthaltstitel zu erlangen.
 - Die Regelung zur verpflichtenden Beratung gilt **nicht** für Adoptionsverfahren, die **vor dem 1. April 2021** eingeleitet wurden, wenn also die notarielle Beurkundung des Antrags auf Adoption oder Antrag auf Adoption oder die Einwilligung in die Adoption vor dem 1. April 2021 erfolgt sind.



- Die **Beratungspflicht gilt nicht**, wenn die Partnerin der leiblichen Mutter die Adoption beantragt und beide bei der Geburt des Kindes bereits miteinander verheiratet waren bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach § 1766a BGB lebten (§ 9a Absatz 4 und 5 AdVermiG).
- Eine **Beratungspflicht für einen Elternteil besteht nicht**, wenn der Aufenthalt dauernd unbekannt ist, der Elternteil zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist, seine Einwilligung nach § 1748 BGB ersetzt wird oder es sich um den abgebenden Elternteil handelt, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (§ 9a Absatz 3 AdVermiG).
- Die Vermittlungsstelle stellt eine **Bescheinigung über die Beratung** aus (§ 9a Absatz 2 AdVermiG). Bei Nichtvorliegen der Beratungsbescheinigungen und damit fehlendem Nachweis der Erfüllung ihrer Beratungsverpflichtungen durch die Beteiligten, hat das Familiengericht den Antrag auf Adoption zurückzuweisen (§ 196a FamFG). Die Vorlage der Bescheinigungen muss nicht mit der Antragseinreichung erfolgen, sondern kann im Laufe des Verfahrens nachgeholt werden.
- Die **fachliche Äußerung** im familiengerichtlichen Verfahren wird bei der Adoption eines fremden Kindes oder bei einer Stiefkindadoption durch eine Adoptionsvermittlungsstelle erstellt (§ 189 Absatz 2 Satz 1 FamFG). Dies gilt mangels Pflicht zur vorherigen Beratung bei einer Adoptionsvermittlungsstelle nicht für die Stiefkindadoption eines Kindes, welches in die Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft eines lesbischen Paares hineingeboren wird. Hier erstellt das Jugendamt die fachliche Äußerung (§ 189 Absatz 2 Satz 2 FamFG).
- Adoptivfamilien, Herkunftseltern und die Kinder erhalten einen **Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung auch nach der Adoption** (§ 9 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG).
- Die multiprofessionelle Kooperation der verschiedenen Beratungsstellen und Fachdienste wird als **Kooperationsgebot** gesetzlich verankert (§ 2 Absatz 5 AdVermiG).





Aufklärung und mehr Offenheit

Das Adoptionshilfe-Gesetz fördert einen offeneren Umgang mit Adoptionen. Denn für Kinder ist es wichtig zu wissen, woher sie kommen. Ein offener, altersentsprechender und selbstverständlicher Umgang mit der Adoption hilft ihnen, eine stabile Identität zu entwickeln und ihre biologische Herkunft in ihr Selbstbild zu integrieren. Auch für viele Herkunftseltern ist es wichtig, etwas über die Entwicklung des eigenen Kindes zu erfahren. Das kann ihnen bei der Akzeptanz und Verarbeitung der Entscheidung zur Adoptionsfreigabe helfen.

- Die Adoptionsvermittlungsstelle wirkt darauf hin, dass die Annehmenden das Kind **von Beginn an entsprechend seinem Alter über seine Herkunft aufklären** (§9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AdVermiG). Das schafft Vertrauen zwischen Adoptiveltern und Kind und stärkt die Adoptivfamilie. Die Entscheidung darüber, ob, wann und wie mit dem Kind über die Adoption gesprochen wird, liegt allein bei den Adoptiveltern. Es gibt keine Aufklärungspflicht, vielmehr bleibt das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 1758 BGB) bestehen.

- Positiv für die kindliche Entwicklung kann darüber hinaus auch ein **Kontakt bzw. Informationsaustausch zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie** sein, zu dem das Gesetz ausdrücklich ermutigt und der durch die Adoptionsvermittlungsstelle begleitet werden kann. Jeder Kontakt bzw. Informationsaustausch zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie beruht auf Freiwilligkeit, erfolgt nur in gegenseitigem Einvernehmen und kann je nach Entwicklung des Kindes oder aktueller Lebenssituation der Adoptiv- oder Herkunftseltern verändert und an die jeweiligen Bedürfnisse der Beteiligten angepasst werden (§ § 8a und 8b AdVermiG). Die Kontaktabsprachen sind rechtlich nicht verbindlich und nicht einklagbar.



Die wesentlichen neuen Regelungen zur Auslandsadoption

Ein Ziel des Adoptionshilfe-Gesetzes ist es, unbegleitete Auslandsadoptionen einzudämmen. Adoptionen, die ohne Beteiligung einer Auslandsvermittlungsstelle stattfinden, bergen erhebliche Risiken: Insbesondere kann nicht sichergestellt werden, dass die Adoption tatsächlich für das Kindeswohl erforderlich ist, Kinderhandel ausgeschlossen ist und dass die Adoptiveltern mangels Eignungsprüfung ausreichend auf die Herausforderungen einer Auslandsadoption vorbereitet sind.

- Die **Adoption eines Kindes aus dem Ausland muss künftig immer durch eine Auslandsvermittlungsstelle vermittelt werden** (§ 2a Absatz 2 AdVermiG). Ein unbegleitetes Auslandsadoptionsverfahren ist untersagt (§ 2b AdVermiG).
- Für ausländische Adoptionsentscheidungen wird ein **verpflichtendes Anerkennungsverfahren** eingeführt, es sei denn, eine Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ kann vorgelegt werden. **Eine unbegleitete Adoption kann grundsätzlich nicht anerkannt werden.** Die Anerkennung kann nur ausnahmsweise im

Einzelfall festgestellt werden, wenn die Adoption für das Kindeswohl erforderlich ist und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 4 Absatz 1 AdWirkG). Für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung maßgeblich (§ 4 Absatz 2 AdWirkG). Bei der Erwägung, eine unbegleitete Auslandsadoption aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls anzuerkennen, sind die Gründe für die gewollte Eindämmung unbegleiteter Adoptionen in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

- Die Auslandsvermittlungsstelle, die die Adoption begleitet hat, stellt den Adoptiveltern eine **Bescheinigung über die durchgeführte Vermittlung** aus (§ 2d AdVermiG). Voraussetzung ist, dass die Erklärung über die Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens an die Fachstelle des Heimatstaates weitergeleitet worden ist und die Adoptiveltern einen Antrag auf Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung bei einem zuständigen deutschen Familiengericht (Konzentrationsgericht, § 6



Absatz 1 AdWirkG) gestellt haben. Die Geltung der Bescheinigung erlischt, wenn eine Entscheidung über die Anerkennung der Auslandsadoption ergangen ist (§ 2d Absatz 3 AdVermiG). Liegt eine Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ vor, ist das Ausstellen der Bescheinigung entbehrlich.

- Bis zum Abschluss des verpflichtenden Anerkennungsverfahrens gilt die **ausländische Adoptionsentscheidung vorläufig als anerkannt**, wenn die Adoptiveltern die Bescheinigung über die Vermittlung vorlegen können und keine Anerkennungs Hindernisse nach § 109 Absatz 1 FamFG vorliegen (§ 7 AdWirkG) bestehen.
- Die **deutsche Staatsbürgerschaft** kann das Kind im Falle eines verpflichtenden Anerkennungsverfahrens erst nach Vorliegen einer endgültigen positiven Anerkennungsentscheidung eines deutschen Familiengerichts erwerben (§ 7 AdWirkG) oder im Fall einer Anerkennung kraft Gesetzes nach Vorlage einer Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ.

- Für Adoptionsverfahren regelt § 187 Absatz 4 FamFG die Zuständigkeit von Konzentrationsgerichten für Fälle, in denen die Adoptiveltern oder das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder das Kind diesen dort hatte.

Darüber hinaus gilt:

- Bei jeder Auslandsadoption hat sich die Auslandsvermittlungsstelle zu vergewissern, dass die **Schutzstandards des HAÜ** eingehalten werden (§ 2c AdVermiG).
- Die **Eignungsprüfung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber besteht aus zwei Teilen**: einerseits der (allgemeinen) Eignungsprüfung durch eine örtliche Adoptionsvermittlungsstelle oder eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft, so wie sie auch für Inlandsadoptionen vorgesehen ist (§ 7b AdVermiG), und andererseits der länderspezifischen Eignungsprüfung durch die Auslandsvermittlungsstelle, die die Adoption begleitet (§ 7c AdVermiG).



Impressum

Dieser Folder ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: März 2021, 1. Auflage

Gestaltung und Redaktion: neues handeln AG

Bildnachweise: Shutterstock

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.